

VORWORT

Social Media: Wer alles postet, macht sich gläsern

➔ „Noch den fünften Drink, dann gehe ich ins Bett“, „Ich habe auch heute noch einen Kater!“, „Mein Chef, der Voll....“, hat mich wieder geärgert“ ... Diese Sätze stehen 1000-fach jeden Tag im Internet. Social Media ist das Stichwort: Am meisten genannt ist „Facebook“. Hier muss man vertreten sein, um sich als moderner, weltoffener Mensch zu präsentieren und um der Welt zu zeigen, dass man öffentlich lebt! Muss man? Sicher nicht! Social Media ist wie Medizin: In guten und abgestimmten Dosen ist es gut und hilfreich. Eine Überdosis schadet, und zwar immens. Ehrlich: Wer will denn einen solchen Müll lesen? Keiner, der mit beiden Beinen auf dem Boden steht. „Boden“ ist dabei ein markantes Wort: Nach solchen verbalen Ausbrüchen ist schon manchem der Boden unter den Füßen gezogen worden – Social Media sei (Un-)Dank, denn auch Chefs und Angegriffene lesen mit. Wenn der Ton zu scharf war und sich Ungemach aufbaut, sollte derjenige, der mit Bits und Bytes seine Gedanken öffentlich gemacht hat, lieber direkt anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. So schnell, wie die Botschaft eingetippt wurde, so schnell ist die Arbeitsstelle weg. Andererseits haben auch die Geschmähen Anlass, sich gegen Attacken mit anwaltlicher Hilfe zu wehren. Unsere Anwälte gehen mit der Zeit. Sie kennen die modernen Medien und wissen, welche Gefahren dort lauern. Egal was passierte und wer etwas veranlasst hat, mit Ihren Advoselect-Anwälten können Sie vielleicht das bereinigen, was kein Spam-Filter schaffen kann. ○



ARBEITSRECHT

Ü-50 befristet beschäftigen

➔ Trotz Fachkräftemangel in Deutschland: Sobald die 50 erreicht ist, finden Arbeitnehmer nur in Ausnahmefällen eine neue Anstellung. Niemand weiß genau, welche Vorbehalte Arbeitgeber gegen die Einstellung der Bestagerten haben, angesichts der gesetzlichen Befristungsmöglichkeiten ist das rechtliche Risiko jedenfalls sehr überschaubar.

Einfach befristen

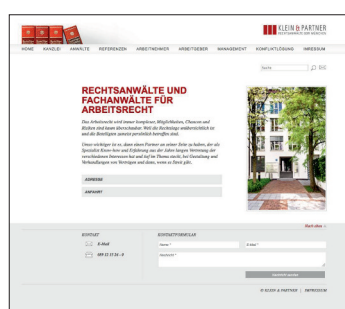
Neben einer Befristung mit Sachgrund kommt auch eine kalendermäßige Befristung ohne Sachgrund in Frage. Wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat, kann

sein Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von fünf Jahren befristet werden. Voraussetzung ist lediglich, dass er vor Aufnahme der Tätigkeit vier Monate arbeitslos war (sogar beim alten Arbeitgeber!). Innerhalb der fünf Jahre kann das befristete Arbeitsverhältnis beliebig oft verlängert werden.

Unsere Erfahrung sagt, dass ein Hinweis auf diese Befristungsmöglichkeit sehr hilfreich sein kann für die Entscheidung zu Gunsten des Mitarbeiters. Und dass er, wenn er erst einmal „drin“ ist, mit Leistung und Erfahrung überzeugen kann, so dass die Arbeitsverhältnisse regelmäßig langfristig bestehen bleiben. ○

WWW.KLEIN-PARTNER-MUC.DE

Neue Homepage



➔ Nach langer Zeit des Umbaus ist es nun soweit: In diesem Monat ist unsere neue Homepage ins Netz gegangen. Besuchen Sie uns unter www.klein-partner-muc.de, wir freuen uns auf Ihre Kritik! ○

AUS UNSERER KANZLEI

Workshops und Seminare

➔ Ab Oktober veranstalten wir wieder unsere Seminare und Workshops für Personalverantwortliche:

- Professionelle Beendigung von Arbeitsverhältnissen **11.10.2012**
 - Variable Vergütungen sinnvoll und rechtssicher vereinbaren **18.10.2012**
 - Gestaltung von Arbeitsverträgen **25.10.2012**
 - Effektiver Schutz vor nachvertraglichem Wettbewerb **08.11.2012**
 - Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Betriebsrat
 - Recht und Kommunikation für Führungskräfte
- Alle Veranstaltungen umfassen jeweils vier Stunden und finden vo-

raussichtlich donnerstagsnachmittags in unserer Kanzlei statt.

Sie haben die Möglichkeit, einzelne Workshops zu reservieren, bevor Einladungen an Nichtmandanten versandt werden. ○

KANZLEIADRESSE

**Rechtsanwälte
Klein & Partner**

Nymphenburger Straße 113
80636 München

fon 089-121526-0
fax 089-121526-33

email: info@klein-partner-muc.de

ERBRECHT

EU-Erbrechtsverordnung trägt den Bedürfnissen gesteigerter Mobilität Rechnung

Nach der Verabschiedung der Verordnung, die 2015 zur Anwendung kommen soll, besteht Handlungsbedarf für Bürger, die innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten ihren regelmäßigen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben. Ob der Wegzug berufliche Gründe hatte oder privat veranlasst war (Altersruhesitz), spielt keine Rolle. Künftige Erblasser, die im Ausland leben, sollten ihre Testamente, Vermächtnisse oder Erbverträge kontrollieren und schon vor 2015 dieser neuen Rechtssituation anpassen.

→ Erben und Vererben betrifft so ziemlich alle Bürgerinnen und Bürger im Laufe ihres Lebens irgendwann einmal. Bislang bestimmt jeder EU-Mitgliedstaat in seinem nationalen Erbrecht, wer Erbe wird, welche Höhe Erbteile oder Pflichtteile haben, welche Formvorschriften für Testamente gelten und auf welche Weise Erben ihre Rechte nachweisen können. Die nationalen Regelungen der EU-Mitgliedstaaten sind dabei ganz unterschiedlich ausgestaltet. Diese unterschiedlichen Regelungen können dazu führen, dass derselbe Erbfall in unterschiedlichen Staaten unterschiedlich beurteilt und behandelt wird. Auch werden Erbnachweise aus einem Mitgliedstaat der EU in den anderen Mitgliedstaaten häufig nicht anerkannt. Dadurch müssen Erben unter Umständen in verschiedenen Staaten parallel Erbnachweise beantragen. Mit der neuen EU-Verordnung wird durch einfache und unbürokratische Regelungen Abhilfe geschaffen. In der Regel wird in Zukunft das Erbrecht des Staates angewendet, in dem

der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Durch die neue EU-Erbrechtsverordnung werden Rechtsunsicherheit und bürokratischer Aufwand minimiert. Die Neuregelungen werden künftig die grenzüberschreitende Nachlassplanung und die Durchführung von Erbsachen mit EU-Bezug erleichtern. Der zunehmenden Mobilität vieler Menschen wird Rechnung getragen, denn für viele gehört es heute zum Alltag, sich in einem anderen EU-Staat niederzulassen und dort eine Familie zu gründen, ein Haus zu kaufen oder Geld anzulegen. Durch diese gesteigerte Mobilität mehrten sich auch die Erbfälle mit Bezug ins EU-Ausland. Die Zahlen sprechen für sich: Bereits heute haben 10% aller Erbfälle in Europa einen grenzüberschreitenden Bezug, das sind etwa 450.000 Erbfälle mit einem Nachlasswert von ca. 120 Milliarden €.

Dadurch, dass in allen Mitgliedstaaten der EU (außer Dänemark, Irland und Großbritannien) das anwendbare Erbrecht nach denselben



Regeln bestimmt wird, wird die derzeitige Rechtszersplitterung bei der Beurteilung grenzüberschreitender Erbsachen künftig beseitigt.

Durch ein Testament oder einen Erbvertrag kann der Erblasser stattdessen auch das Erbrecht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Zum Beispiel kann ein dauerhaft auf Mallorca lebender Deutscher

deutsches Erbrecht wählen. Dann wird er nach deutschem Recht beerbt. Wenn er dagegen keine Rechtswahl trifft, kommt künftig spanisches Erbrecht zur Anwendung, wenn der letzte gewöhnliche Aufenthalt Mallorca war. Die Verordnung, die im Laufe des Jahres 2015 zur Anwendung kommen soll, ändert aber das nationale Erbrecht der Mitgliedstaaten nicht. ○

KURZ & BÜNDIG

„Law Made in Germany“

Die zweite Auflage der Broschüre „Law Made in Germany“ ist jetzt erhältlich. Das BMJ wirbt zusammen mit seinen Partnern aus dem „Bündnis für das deutsche Recht“ für verbesserte Standortvorteile im globalen Wettbewerb durch die Verwendung kontinentaleuropäischer Rechtsregeln.

Kennzeichnung des Energieverbrauchs verbessert

Haushaltsgeräte werden im Handel mit einem europaweit einheitlichen Energieverbrauchsetikett ausgezeichnet – dem „EU-Energielabel“. Dieses Energielabel soll künftig eine stärkere Unterteilung innerhalb der einzelnen Energieverbrauchs-Klassen erhalten. Das verbessert die Informationsgrundlage für den Käufer. Das bisherige EU-Label bietet in vielen Fällen keine ausreichende Differenzierung hocheffizienter Produkte mehr. Denn heutige Haushaltsgeräte arbeiten deutlich energieeffizienter als zur Zeit der

Einführung des Labels 1998. Außerdem wird der Anwendungsbereich des EU-Labels nach und nach erweitert. Die Neuregelung soll den Wettbewerb um die energieeffizientesten Produkte stärken und so die Energieeffizienz insgesamt steigern. Die Bundesregierung hat die entsprechende EU-Richtlinie mit dem Gesetz zur Neuordnung des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz ist seit dem 17. Mai 2012 in Kraft.

93 Fahrzeuge – Keine Fahrtenbuchauflage für gesamten Fuhrpark

Das Verwaltungsgericht Mainz hat die sofortige Vollziehung einer Fahrtenbuchauflage für den gesamten Fuhrpark eines Unternehmens gestoppt. Die Antragstellerin ist Halterin von 93 Fahrzeugen, die auf Standorte im gesamten Bundesgebiet verteilt sind. Mit einem der Fahrzeuge wurde im Sommer 2011 eine erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung begangen; der Ver-

antwortliche konnte nicht ermittelt werden. Daraufhin ordnete die Kreisverwaltung gegenüber der Antragstellerin das Führen eines Fahrtenbuches für jedes auf sie zugelassene Fahrzeug für die Dauer von 30 Monaten unter gleichzeitiger Anordnung des Sofortvollzugs an, weil u.a. von 1998 bis 2011 vier mit Fahrzeugen der Antragstellerin begangene Verkehrsverstöße nicht hätten aufgeklärt werden können. Der Sofortvollzug der Fahrtenbuchauflage wurde gestoppt. Die Entscheidung der Kreisverwaltung sei jedoch ermessensfehlerhaft, da diese vor Erlass der Auflage nicht ermittelt habe, wie viele Fahrzeuge der Fuhrpark umfasse. Außerdem sei nicht geklärt, in welchem Umfang in der Vergangenheit Verkehrszuwendungen mit diesen Fahrzeugen begangen worden seien und wie viele Verstöße nicht hätten aufgeklärt werden können. Vier Verstöße reichten nicht als Beurteilungsgrundlage aus, weil sie teilweise schon Jahre zurücklägen oder bereits früher Anlass für Fahrtenbuchauflagen gewesen seien.

GASTBEITRAG



LOI und Vorvertrag nach italienischem Recht

Avvocati Mario Dusi und Gabriella Crosariol, Mailand, www.dusilaw.eu

Die Vorverhandlungsphase von komplexen Rechtsgeschäften, die oftmals lange Zeit benötigen, bevor die Parteien ein endgültige Regelung erreichen, wird häufig durch einen „Sondervertrag“ geregelt.

→ In der Praxis internationaler Rechtsgeschäfte werden überwiegend ausländische Konzepte und Vertragstypen übernommen, die oft aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis stammen. Der sogenannte LOI („Letter Of Intent“) oder MOU („Memorandum Of Understanding“) ist eine Vertragsform, die im italienischen Zivilgesetzbuch nicht explizit geregelt ist, deshalb wird diese nach italienischem Recht als „atypischer“ Vertrag betrachtet, der nach dem Prinzip der Vertragsfreiheit (Art. 1322 C.C. (i.e. Codice Civile = ital. Zivilgesetzbuch) allerdings grds. zulässig ist. Art. 1322 Ital. Zivil Gesetzbuch (Vertragsfreiheit) lautet: „Die Parteien können innerhalb der durch das Gesetz und durch die Ständischen Vorschriften gezogenen Grenzen den Inhalt des Vertrages frei bestimmen. Die Parteien können auch Verträge schließen, die nicht zu den besonders geregelten Vertragstypen gehören, sofern sie auf die Verwirklichung von nach der Rechtsordnung schützwürdige Interessen gerichtet sind.“

Im italienischen Recht bedient man sich in derartigen Konstellationen üblicherweise eines sogenannten „Vorvertrages“ (Contratto Preliminare), der nach italienischer Systematik als „typischer“ Vertrag angesehen wird.

Sowohl LOI als auch Vorvertrag beziehen sie sich also auf die erste Verhandlungsphase; beide Dokumente haben allerdings sehr unterschiedliche praktische Rechtsfolgen, wie im nachfolgenden aufzuzeigen sein wird.

LOI und nach italienischem Recht

Der Inhalt eines LOI kann sehr unterschiedlich sein, deshalb sind alle Klauseln immer sorgfältig zu überprüfen, auch bezüglich der für den LOI bindenden Rechtssprache, die bei nicht juristisch geprüften Übersetzungen zu unerwarteten Rechtsfolgen führen kann. Es sollte stets vermieden werden, sich

in einem LOI (unbewusst) ungeplanten Rechtsverpflichtungen und Risiken (einschließlich kommerziellen Verpflichtungen) auszusetzen.

Das Ziel eines LOI ist es üblicherweise, den Nachweis zu erbringen, dass bestimmte Verhandlungen zwischen den Parteien erfolgt sind und bislang nur einige wenige Vereinbarungen in Grundzügen getroffen worden sind. Hierdurch soll auch ein gewisser psychologischer (eher als ein rechtlicher) Druck zum Abschluss der Gesamtvereinbarung herbeigeführt werden bei der jeweils anderen Partei. Oft möchte eine Partei die andere Partei auch schon in irgendeiner Form verpflichten, ohne dies aber selbst schon tun zu müssen.

Normalerweise beinhaltet ein LOI Klauseln über:

- Absichtserklärung zur Fortführung der Verhandlungen;
- Vertraulichkeit der Verhandlungen;
- Mögliche Termine des jeweiligen Projektes;
- Frist für den Abschluss eines eventuellen endgültigen Vorvertrages bzw. Vertrages;
- Rechtsverbindlichkeit des Dokumentes;
- Eventuell erreichte Mindestvereinbarungen;
- Anwendbares Recht.

Es ist aber zu beachten, dass in der Praxis die meisten LOI in der Regel bereits eine Liste von Klauseln beinhalten, die rechtsverbindlich für die Parteien sind.

Vorvertrag nach italienischem Recht

Ein Vorvertrag nach italienischem Recht beinhaltet dagegen üblicherweise bereits im Vertragstext die Rechtsverpflichtung, einen endgültigen Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt abzuschließen; ein Vorvertrag nach italienischem Recht hat somit stets rechtliche Bindungswirkung.

Der Abschluss eines Vorvertrages beinhaltet für die Parteien das Recht,

ein Gerichtsurteil mit den gleichen konstitutiven Rechtsfolgen zu erlangen, wie ein Urteil in einem Verfahren über den endgültigen Vertrag, zusätzlich aber ggf. auch noch den weiteren Rechten gemäß dem Vorvertrag (Art. 2932 C.C.) Art. 2932 Ital. Zivilgesetzbuch (Besondere Vollstreckung zur Erwirkung eines Vertragsabschlusses) lautet: „Wenn derjenige, der einen Vertrag abzuschließen verpflichtet ist, diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die andere Partei, sofern dies möglich und im Titel nicht ausgeschlossen worden ist, ein Urteil erlangen, dass die Wirkungen des nicht abgeschlossenen Vertrages erzeugt.“

Wenn es sich um Verträge handelt, die die Übertragung des Eigentums an einer bestimmten Sache oder Begründung oder Übertragung eines sonstigen Rechts zum Gegenstand haben, kann der Klage nicht stattgegeben werden, wenn die Partei, die sie erhoben hat, die eigene Leistung nicht erbringt oder diese nicht in der vom Gesetz verlangten Art und Weise anbietet, außer die Leistung ist noch nicht fällig.“

Dieses Urteil hat unmittelbare rechtliche Folgen (z.B. Übertragung des Eigentumsrechts) ab seiner Verkündung. Voraussetzung für ein solches Urteil ist, dass die obsiegende Partei ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem Vorvertrag entweder erfüllt oder der anderen Partei zumindest angeboten hat.

Ein Vorvertrag nach italienischem Recht muss in der gleichen Form abgeschlossen werden wie der „endgültige“

Vertrag (Art. 1351 C.C.); dies auf jeden Fall dann, wenn das Gesetz Schriftform verlangt. Art. 1351 Ital. Zivilgesetzbuch (Vorvertrag) lautet: „Ein Vorvertrag ist nichtig, wenn er nicht in derselben Form errichtet wird, die das Gesetz für den endgültigen Vertrag vorschreibt.“

Der Vorvertrag muss weiterhin alle wesentlichen Elemente des jeweiligen (endgültigen) Rechtsgeschäftes beinhalten, damit der Sachverhalt eindeutig bestimmt werden kann. Die Nebenbedingungen können auch erst im endgültigen Vertrag geregelt werden, da dieser den Vorvertrag gänzlich ersetzt, dies gilt selbst dann, wenn die betreffenden Regelungen ganz andere als die im Vorvertrag sind (Vertragsfreiheit, „autonomia delle parti“, siehe hierzu den Beschluss des italienischen Obersten Gerichts in Rom, „Cass. Civ. Sez. II“, 25 Februar 2003, N. 2824).

In der Praxis haben sich Vorverträge vor allem beim Kauf von Immobilien, M&A und Übertragung von Gesellschaftsanteilen etabliert.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 296/2006 (Finanzgesetz 2007) müssen Vorverträge über einen Immobilienkauf innerhalb von 20 Tagen ab Unterschrift beim Finanzamt registriert werden. Es ist hierbei zu beachten, dass fehlende Registrierungen mit einem Bußgeld bestraft werden, selbst wenn nur die o.g. 20-Tages-Frist versäumt wird. ○



Der Beitrag wird im Internet fortgeführt unter:

www.advoselect.com/gastbeitrag

AUTORIN



Gabriella Crosariol, ist Rechtsanwältin in Mailand. Die vielsprachige Juristin ist hauptsächlich im Bereich nationaler und internationaler Verträge, Handels- und Gesellschaftsrecht und im Gewerblichen Rechtsschutz tätig.

AUTOR



Mario Dusi, ist Rechtsanwalt in Mailand und München. Er ist seit 2004 zugelassen beim Italienischen obersten Gerichtshof in Rom und beschäftigt sich vornehmlich mit internationalen handels- und wirtschaftsrechtlichen Mandaten.

ADVOSELECT INTERN

Gesellschafterversammlung in Gießen

78 Anwälte von fast allen Mitgliedskanzleien diskutierten Ende April über die zukünftigen Aktivitäten der Advoselect EWIV in der Gesellschafterversammlung, die auf Einladung der Kanzlei GHC – Greilich Hirschmann & Kollegen in Gießen stattfand.

→ Der im letzten Jahr in Straßbourg gewählte Vorsitzende des Aufsichtsrats, Rechtsanwalt Sven Griese, führte durch die arbeitsintensive Tagesordnung.

Ein wichtiger Bestandteil der Sitzung war die Diskussion über das zukünftige Marketing. Mit dem neuen Layout der Advoselect News wurde dazu ein Baustein gelegt. Viele Kanzleistvertreter berichteten im Plenum über ihre lokalen und regionalen Marketing-Maßnahmen. Dabei wurden viele Tipps und Anregungen unter den Kollegen ausgetauscht. Die Kanzlei GHC hatte sich auch im Bereich des Kanzlei-Managements personell verstärkt.

Die Advoselect-Gruppe wird sich intensiv dem Thema „Datenschutz“ annehmen. In einem Workshop werden dabei sowohl Fragen zu Dokumenten-Management-Systemen und zum Schutz der Daten der Mandanten gestellt und beantwortet.

Hier wird auch die Frage diskutiert werden, ob ein zentraler Datenschutzbeauftragter für alle Kanzleien bestellt werden soll oder ob dieser wichtige Schutzmechanismus in den jeweiligen Kanzleien dezentral realisiert wird.

In der Gesellschafterversammlung haben sich zwei Kanzleien empfohlen, die gern in die Advoselect-Familie aufgenommen werden wollen. Es handelt sich einerseits um die Kanzlei Stüssi Neves e Advogados aus São Paulo und Rio de Janeiro/Brasilien und andererseits um die Kanzlei Klein Solicitors aus der Olympiastadt London. Möglicherweise wird die Advoselect-Landkarte damit um zwei wichtige Länder erweitert werden. Dann würden der Advoselect EWIV 18 Kanzleien in Deutschland, zwölf Kanzleien in Europa und zwei Kanzleien in Nord- und Südamerika angehören.

ARBEITSRECHT

Kritische Kettenbefristungen

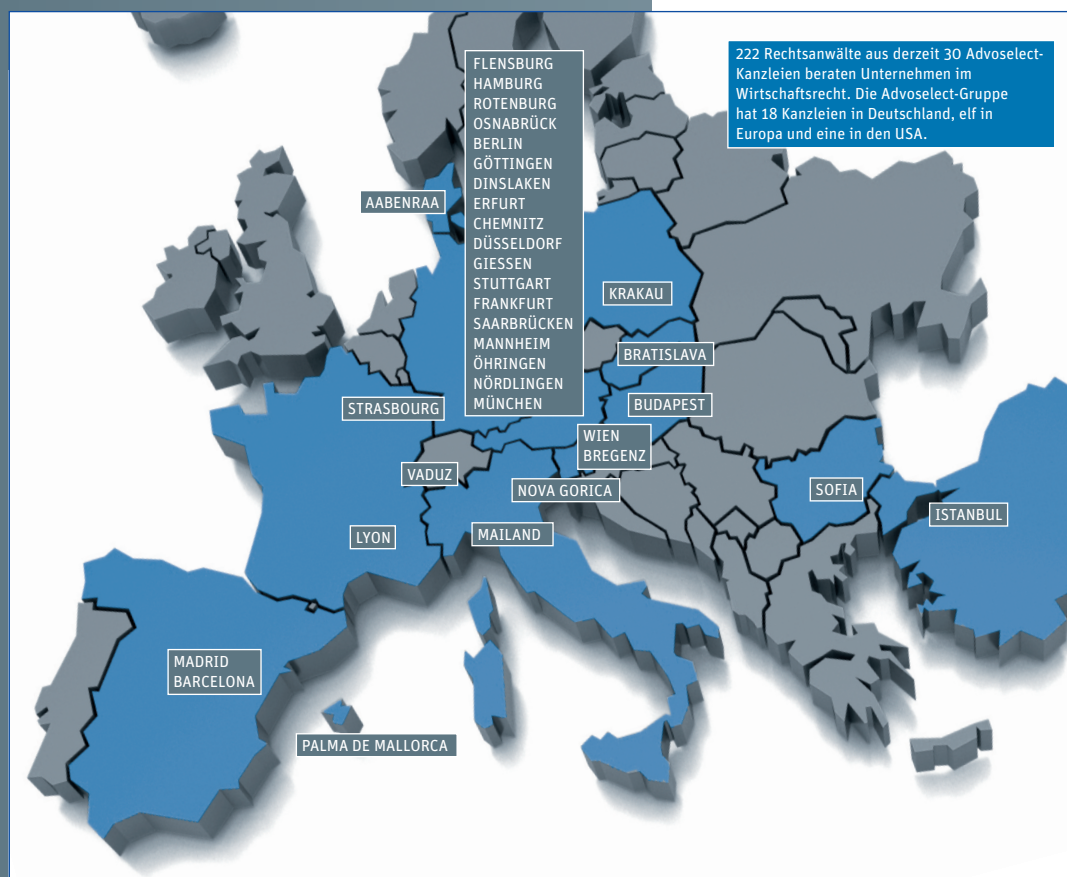
Die Klägerin war beim beklagten Land aufgrund von insgesamt 13 befristeten Arbeitsverträgen von Juli 1996 bis Dezember 2007 beim AG Köln tätig.

→ Die befristete Beschäftigung diene fast durchgehend der Vertretung von Justizangestellten, die sich in Elternzeit oder Sonderurlaub befanden. Mit ihrer Klage griff die Klägerin die Befristung des letzten im Dezember 2006 geschlossenen Vertrags an. Für diese Befristung lag zwar der Sachgrund der Vertretung vor. Die Gesamtdauer von mehr als elf Jahren und die Anzahl von 13 Befristungen sprechen aber dafür, dass das beklagte Land die an sich eröffnete Möglichkeit der Vertretungsbefristung rechtsmissbräuchlich ausgenutzt hat. Der Siebte Senat konnte der Klage dennoch nicht stattgeben, da es dem beklagten Land Gelegenheit gegeben hatte, noch besondere Umstände vorzutragen, die der Annahme des an sich indizierten Rechtsmissbrauchs entgegenstehen.

Der Siebte Senat hatte entschieden, dass das Vorliegen eines ständigen Vertretungsbedarfs der Annahme des Sachgrunds der Vertretung nicht entgegenstehe, sondern an den Grundsätzen der Sachgrundprüfung uneingeschränkt festgehalten werden könne. Allerdings könne unter besonderen Umständen die Befristung eines Arbeitsvertrags trotz Vorliegens eines sachlichen Grundes wegen rechtsmissbräuchlicher Ausnutzung

der an sich eröffneten rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit unwirksam sein. Das entspreche den sich aus Treu und Glauben ergebenden Grundsätzen des institutionellen Rechtsmissbrauchs. An einen solchen Rechtsmissbrauch sind hohe Anforderungen zu stellen. Es sind dabei alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere aber Gesamtdauer und Anzahl der in der Vergangenheit mit demselben Arbeitgeber geschlossenen aufeinander folgenden befristeten Verträge zu berücksichtigen. ○

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA



▶ Weitere Informationen unter:
www.advoselect.com

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Ulf Treptow
Advoselect Service-AG
Bismarckstraße 5 · 35390 Gießen
Tel.: 06 41/97 28 32 86
E-Mail: info@advoselect.com
www.advoselect.com

Redaktion: RA Uwe Scherf
Layout: auhage-schwarz